

**Fachstudienordnung
für den Teilstudiengang
Englisch als extensiv studiertes Fach (Lehramt an Haupt-Realschulen)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 29. November 2001**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOB. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 - LehPrVO 2000 M-V) erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Englisch als extensiv studiertes Fach (Lehramt an Haupt- und Realschulen) als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 8 Form der Nachweise
- § 9 Studienfachberatung

Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- § 10 Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen
- § 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- § 13 Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen
- § 14 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Sprachen
- § 17 Übergangsregelungen und Geltungsbereich
- § 18 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen.
- (2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das neunte Semester entfällt auf die Erste Staatsprüfung.
- (3) Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen beträgt der Gesamtumfang für das Fach Englisch 60 SWS und für die Fachdidaktik Englisch 9 SWS.
- (4) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Ziel des Studiums ist die fachwissenschaftliche, sprachpraktische und fachdidaktische Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Lehramtes an Haupt- und Realschulen in den folgenden Disziplinen:

Englische Literaturwissenschaft und Landeskunde GB/Irland,
Englische Sprachwissenschaft,
Historische englische Sprachwissenschaft und ältere englische Literatur/Mediävistik,
Nordamerikanische Literaturwissenschaft und Landeskunde USA/Kanada,
Fachdidaktik,
Sprachpraxis.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:
- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in §§ 10 und 13 festgelegten Umfang,
 - b) den Besuch der nach §§ 11 und 14 vorgesehenen obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
 - c) den Erwerb der in §§ 12 und 15 vorgesehenen Leistungsnachweise,
 - d) Kenntnis zweier weiterer Fremdsprachen,
 - e) Nachweis eines mindestens dreimonatigen ausbildungsrelevanten Aufenthalts im englischsprachigen Ausland,
 - f) die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Sprecherziehung.

(2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Englisch und der Englischdidaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

(3) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

§ 4 Veranstaltungsarten

(1) Die Studieninhalte werden in Grundkursen, in Seminaren (Pro- und Hauptseminaren), Übungen und Vorlesungen vermittelt. Außerdem werden Kolloquien und Exkursionen angeboten.

1. Grundkurse sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in das Fach einführen und exemplarisch Grundkenntnisse und Grundbegriffe vermitteln.
2. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
3. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Klausuren/Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
4. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit einem beschränkten Teilnehmerkreis. Sie fördern die selbständige Anwendung erworbener fachwissenschaftlicher und sprachpraktischer Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden.
5. Die schulpraktischen Übungen werden in kleinen Gruppen (bis zu 4 Studierende) durchgeführt. Sie beinhalten die Vorbereitung, Durchführung und seminaristische Auswertung von Englischstunden an einer Schule.
6. Kolloquien sind forschungsbezogene wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema. Sie dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
7. Das Hauptpraktikum ermöglicht den Studierenden die Wahrnehmung des Unterrichts in seiner Komplexität sowie das Erfassen der vielfältigen Aufgaben eines Fach- und Klassenlehrers. Fachdidaktische Aufgabenstellungen konzentrieren sich auf ausgewählte didaktisch-methodische Schwerpunkte.
8. Exkursionen sollen die Studierenden mit Feldern der Anwendung von Kenntnissen im Fach vertraut machen.

(2) Zusätzlich können weitere Veranstaltungsarten wie z.B. Tutorials und Lecture Courses angeboten werden, die der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden dienen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den §§ 12 Abs. 2 und 15 Abs. 2. In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
- b) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer des dritten Versuchs;
- c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die zuständige Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Buchstabe a genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die zuständige Fakultät kann für Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang als extensiv studiertes Fach eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 7

Erbringung von Leistungsnachweisen

(1) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

(2) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit 'ungenügend' bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit 'ungenügend' bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle im Rahmen der Erbringung eines Leistungsnachweises stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit „ungenügend“ bewertet.

§ 8

Form der Nachweise

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich nach Erbringen der letzten für den jeweiligen Leistungsnachweis erforderlichen Leistung ausgestellt. Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

(2) Der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmenden Eintragungen (Belege) geführt.

§ 9

Studienfachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt für das jeweilige Fach durch ein von der zuständigen Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden. Zur Beratung in bezug auf die Erste Staatsprüfung steht darüber hinaus das Lehrerprüfungsamt zur Verfügung.

Zweiter Abschnitt Grundstudium

§ 10

Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen; Studiengegenstand

(1) Im Grundstudium hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 SWS zu besuchen, davon je 18 SWS im obligatorischen und wahlobligatorischen Bereich.

(2) Studiengegenstand sind die für das Grundstudium relevanten Inhalte zu Sprachen, Literaturen und Kulturen englischsprachiger Länder und deren Vermittlung im Englischunterricht an Gymnasien. Es wird die Basis für die Ausbildung im Hauptstudium geschaffen.

§ 11

Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch :

| | | |
|---|-----|-------|
| 1. Englische Sprachwissenschaft | | |
| a. Einführung in die Sprachwissenschaft | GK | 2 SWS |
| b. Englische Grammatik | V/Ü | 2 SWS |
| c. Englische Phonetik und Phonologie | V/Ü | 2 SWS |
| 2. Literaturwissenschaft | | |
| a. Einführung in die Literaturwissenschaft | GK | 2 SWS |
| b. Einführung in die englische Literaturgeschichte (einschl. Leseliste) | V | 2 SWS |
| c. Einführung in die nordamerikanische Literaturgeschichte (einschl. Leseliste) | V | 2 SWS |
| 3. Cultural Studies | | |
| a. Einführung Cultural Studies GB/Irland | GK | 2 SWS |
| b. Einführung Cultural Studies USA/Kanada | GK | 2 SWS |
| 4. Mediävistik | | |
| a. Einführung in die Sprache, Literatur und Kultur des englischen Mittelalters | GK | 2 SWS |

(2) Im Grundstudium hat der/die Studierende wahlobligatorische Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 SWS zu besuchen:

| | | |
|---|----|--------|
| a. ein Proseminar zur englischen Sprachwissenschaft (modern oder historisch) | PS | 2 SWS |
| b. ein Proseminar zur englischen Literaturwissenschaft (neuere oder mittelalterliche) | PS | 2 SWS |
| c. ein Proseminar zur nordamerikanischen Literaturwissenschaft | PS | 2 SWS |
| d. Sprachpraktische Übungen | Ü | 12 SWS |

§ 12

Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung:
 - a) Phonetik und Phonologie
 - b) Grammatik
 - c) schriftliche und mündliche Kommunikation (Sprachpraxis)

2. Je zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme (davon je ein qualifizierender Leistungsnachweis) an Veranstaltungen der folgenden Fachgebiete:

a) Sprachwissenschaft (Einführung, Proseminar)

b) Literaturwissenschaft (Einführung, Proseminar)

d) Landeskunde (Einführung Cultural Studies GB/Irland, Einführung Cultural Studies USA/Kanada)

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundkurs wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und einer mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten 90minütigen Klausur, einem Kurzreferat oder einer 15minütigen mündlichen Prüfung.

(3) Die Teilnahme an einem Proseminar setzt voraus, dass der/die Studierende bereits an einem entsprechenden Grundkurs teilgenommen hat.

(4) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und einer mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Seminararbeit (12-15 Seiten, 1 1/2zeilig)

(5) Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Kommunikation (Sprachpraxis) wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens sechs Kursen, die jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Zu den obligatorisch zu belegenden Lehrveranstaltungen gehören: ein Kurs Listening, ein Kurs Grammar II, ein Kurs Speaking, ein Kurs Composition, ein Kurs Reading. Der 6. Kurs kann frei gewählt werden. Der Leistungsnachweis wird am Ende des Grundstudiums durch die Lektoratsleitung ausgestellt.

Dritter Abschnitt Hauptstudium

§ 13

Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen; Studiengegenstand

(1) Im Hauptstudium hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 SWS zu besuchen, davon 10 SWS im wahlobligatorischen Bereich und 14 SWS nach Wahl.

(2) In der Fachdidaktik sind 9 SWS zu absolvieren, davon 4 SWS im obligatorischen Bereich, 2 SWS im wahlobligatorischen Bereich und 3 SWS nach Wahl.

(3) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen fachwissenschaftlichen, sprachpraktischen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Zudem wird der Vermittlung der theoretisch erworbenen Kenntnisse im Englischunterricht an Gymnasien besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

§ 14

Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch bzw. wahlobligatorisch:

| | | |
|--|----|--------|
| a. Hauptseminar zur Sprachwissenschaft des modernen Englisch | HS | 2 SWS |
| b. Hauptseminar zur Literaturwissenschaft | HS | 2 SWS |
| c. Sprachpraktische Übungen | Ü | 6 SWS |
| d. Lehrveranstaltungen nach Wahl | | 14 SWS |

(1) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch bzw. wahlobligatorisch:

| | | |
|------------------------------------|----|-------|
| a. Grundkurs Fachdidaktik Englisch | GK | 2 SWS |
| b. Schulpraktische Übungen | Ü | 2 SWS |
| c. Hauptseminar nach Wahl | HS | 2 SWS |
| d. Lehrveranstaltungen nach Wahl | | 3 SWS |

§ 15

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar aus folgenden Fachgebieten:

- a) Englische Sprachwissenschaft
- b) Literaturwissenschaft

2. Leistungsnachweise in Fachdidaktik:

- a. Proseminar oder schulpraktische Übung
- b. Hauptseminar
- c. Hauptpraktikum
- d. Seminar zu Themen des medialen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik, sofern ein solches Seminar nicht in der Fachdidaktik des jeweiligen anderen Studienfaches oder in den Erziehungswissenschaften besucht wird.

(2) Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt voraus, dass der/die Studierende den vorgeschriebenen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar im jeweiligen Fachgebiet erbracht hat.

(3) Die Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Hauptseminar setzt zudem voraus, dass der/die Studierende über einen Leistungsnachweis zu Kenntnissen der englischen und nordamerikanischen Literaturgeschichte einschließlich Absolvierung der Leselisten (Zulassungsgespräch zum Hauptstudium) verfügt.

(4) Die Teilnahme an einem Proseminar oder/und an einer schulpraktischen Übung im Bereich Fachdidaktik Englisch setzt voraus, dass der/die Studierende einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Fachdidaktik erbracht hat.

(5) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Seminararbeit (20-25 Seiten, 1 1/2zeilig)

(6) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Übungen wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der vorgesehenen Veranstaltungen und mindestens drei erfolgreich durchgeführten Unterrichtsversuchen.

(7) Die Teilnahme am Hauptpraktikum setzt voraus, dass der/die Studierende zumindest einen Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Übungen erbracht hat.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Sprachen

- (1) Kenntnis zweier weiterer Fremdsprachen bedeutet:
1. Anerkennung einer Fremdsprache, die in mindestens dreijähriger Teilnahme an einem aufsteigenden Pflichtunterricht in der Schule erfolgreich gelernt worden ist.
 2. während des Studiums absolvierter erfolgreicher Abschluss eines Fremdsprachenkurses an der Universität im Umfang von 10 -12 SWS.
- (2) Der Nachweis von Sprachkenntnissen, der während des Studiums noch erworben werden muss, wird erteilt aufgrund einer Klausur bzw. einer anderen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung. Die Art der zu erbringenden Leistung wird vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 17 Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern insgesamt Anwendung findet.
- (2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den/die Studierende keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studierenden Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald,

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Studienplan (Beginn Sommersemester)

Grundstudium

1. Fachsemester

Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)
Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)
Einführung in die englische Literaturgeschichte (2 SWS)
Sprachpraktische Übungen (4 SWS)

2. Fachsemester

Proseminar zur englischen oder nordamerikanischen Literaturwissenschaft (2 SWS)
Englische Grammatik (2 SWS)
Sprachpraktische Übungen (4 SWS)

3. Fachsemester

Englische Phonetik (2 SWS)
Einführung Cultural Studies USA/Kanada (2 SWS)
Proseminar zur englischen oder nordamerikanischen Literaturwissenschaft (2 SWS)
Proseminar zur englischen Sprachwissenschaft (2 SWS)
Sprachpraktische Übungen (2 SWS)

4. Fachsemester

Einführung nordamerikanische Literaturgeschichte (2 SWS)
Einführung Cultural Studies GB/Irland (2 SWS)
Sprachpraktische Übung (2SWS)
Einführung in die Mediävistik (2 SWS)
Fachdidaktik (2 SWS)

Hauptstudium

5. Fachsemester

Sprachpraktische Übung (2 SWS)
Grundkurs Englischunterricht (2 SWS)

6. Fachsemester

Hauptseminar zur englischen Sprachwissenschaft (2 SWS)
Sprachpraktische Übung (2 SWS)
Schulpraktische Übung (2 SWS)

7. Fachsemester

Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (2 SWS)
Hauptseminar Fachdidaktik Englisch (2 SWS)
Medienseminar (2 SWS)

8. Fachsemester

Sprachpraktische Übung (2 SWS)

Das Hauptpraktikum sollte in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 6./7. oder 7./8. Fachsemester durchgeführt werden.

Studienplan (Beginn Wintersemester)

Grundstudium

1. Fachsemester

Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)
Englische Grammatik (2 SWS)
Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)
Sprachpraktische Übungen (4 SWS)

2. Fachsemester

Proseminar zur Sprachwissenschaft (2 SWS)
Einführung in die englische Literaturgeschichte (2 SWS)
Englische Phonetik (2 SWS)
Sprachpraktische Übungen (4 SWS)

3. Fachsemester

Einführung in die nordamerikanische Literaturgeschichte (2 SWS)
Proseminar zur englischen oder nordamerikanischen Literaturwissenschaft (2 SWS)
Einführung Cultural Studies GB/Irland (2 SWS)
Einführung in die Mediävistik (2 SWS)
Sprachpraktische Übung (2 SWS)

4. Fachsemester

Proseminar zur englischen oder nordamerikanischen Literaturwissenschaft (2 SWS)
Einführung Cultural Studies USA/Kanada (2 SWS)
Sprachpraktische Übung (2 SWS)
Fachdidaktik Englisch (2 SWS)

Hauptstudium

5. Fachsemester

Sprachpraktische Übung (2 SWS)
Grundkurs Englischunterricht (2 SWS)

6. Fachsemester

Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (2 SWS)
Sprachpraktische Übung (2 SWS)
Schulpraktische Übung (2 SWS)

7. Fachsemester

Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (2 SWS)
Hauptseminar Fachdidaktik (2 SWS)
Medienseminar (2 SWS)

8. Fachsemester

Sprachpraktische Übung (2 SWS)

Das Hauptpraktikum sollte in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 6./7. oder 7./8. Fachsemester durchgeführt werden.